

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
Sektion III - Recht  
1010 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:  
BMWFJ-14.810/0007-Pers/6/2013

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMI-LR1300/0052-III/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfj.gv.at) richten.

### **BMI; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres - VwGAnpG-Inneres; Stellungnahme des BMWFJ**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beeht sich, zu o. a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des AVG):**

#### **Zu Z 1 (§ 53 a Abs. 1 AVG):**

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „*Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind.*“ wie folgt zu ändern:

„*Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind festgesetzt werden können.*“

Begründung:



**Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik**  
1011 Wien | Stubenring 1 | Tel.: +43 (0)1 711 00 | Fax: +43 (0)1 718 24 03 | DVR 0037257  
E-Mail: [post@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfj.gv.at) | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

Seite 1 von 4

Es ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dass für nichtamtliche Sachverständige, die regelmäßig für gleichartige Tätigkeiten herangezogen werden, ein einheitlicher, von der Bundesregierung per Verordnung festzulegender Pauschaltarif als zweckmäßig angesehen wird.

Jedoch gilt es im Rahmen einer solchen Vorschrift - fachspezifisch - zu differenzieren und Folgendes zu beachten:

Für nichtamtliche Sachverständige,

- die für Ihre Tätigkeit einzeln pro Anlassfall bestellt werden,
- die eine derart spezifische Tätigkeit ausüben, dass Sie von anderen Bundesressorts nicht derart eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden können (zB aufgrund von Regelungen in unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen)
- deren Pauschaltarife flexibel an die Verfügbarkeit von Sachverständigen anzupassen sind, um die ihnen übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen zu können

ist eine Festlegung von Pauschaltarifen für nichtamtliche Sachverständige per Verordnung der BReg nicht zweckentsprechend, sondern sollte durch den jeweils zuständigen Bundesminister erfolgen. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wäre in den jeweiligen Materiengesetzen vorzusehen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Formulierung wird der erforderliche Handlungsspielraum geschaffen. Außerdem würde die vorgeschlagene Änderung des Gesetzeswortlautes die eigentliche und auch in den Besonderen Erläuterungen zu Artikel 1 dargelegte Intention, wonach "...die Bundesregierung durch Verordnung - vom GebAG abweichende - Pauschalbeträge festlegen kann", sprachlich korrekt und eindeutig wiedergeben.

### **Zu Art. 15 (Änderung des Staatsgrenzgesetzes):**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Gemäß § 30 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes fallen auf jeden Fall die §§ 8, 18 und 20 Abs. 2 in die alleinige Vollzugskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Das Bundesministerium für Inneres hätte zumindest

vorab zu diesen Änderungsvorschlägen das Einvernehmens mit dem BMWFJ herstellen müssen. Eine vorherige Befassung und Herstellung des Einvernehmens mit dem BMWFJ ist nicht erfolgt.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu Z 1 (§ 18):

Der § 18 hat nicht zu entfallen, da auf Verfahren der Vermessungsbehörde (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bzw. Vermessungsamt) auch weiterhin das AVG anzuwenden ist. Die Bestimmung des § 18 bedarf auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle keiner Änderung.

#### Zu Z 3 (§ 20):

Der Novellierungsentwurf des BMI steht im Widerspruch zu dem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgegebenen (neuen) Rechtsmittelzug. Das BMWFJ sieht folgende Möglichkeiten zur Änderung des § 20:

1. Der § 20 kann zur Gänze entfallen, weil sich die Beschwerdemöglichkeit ohnehin aus dem B-VG ergibt (gegen Bescheide des Vermessungsamtes Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht). Den § 20 entfallen zu lassen wird vom BMWFJ präferiert.
2. Andernfalls hätte der § 20 wie folgt zu lauten:

Abs. 1: Über Beschwerden gegen Bescheide nach den §§ 5 bis 7 entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Abs. 2: Über Beschwerden gegen Bescheide des Vermessungsamtes nach § 8 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Das Vermessungsrecht ist Bundeskompetenz. Für ähnliche Verfahren ist nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Bereich des Vermessungsgesetzes das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass - wie im Novellenentwurf des BMI enthalten - über Beschwerden gegen Bescheide des Vermessungsamtes das Landesverwaltungsgericht entscheiden soll. Für eine Zuständigkeitsverlagerung der Agenden des Bundesverwaltungsgerichts an die Verwaltungsgerichte der Länder wäre eine Zustimmung aller Länder erforderlich (vgl. Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG neu). Seitens des BMWFJ wird eine Zuständigkeitsverlagerung in diesem Bereich abgelehnt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Änderung (insbesondere auch der Entfall von § 20) mit § 30 Z 2 in Übereinstimmung zu bringen wäre.

Zu Z 6 (§ 31):

Es wird angeregt, diesem Paragraphen die Bezeichnung "Schlussbestimmungen" zu verleihen.

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
 Wien, am 15.02.2013  
 Für den Bundesminister:  
 Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	JDqJnXYC42e5ifA+Q645tYEVYTQEPULN9vDknCfEN6yE1pVGZitsDwTiK++kH601rjiAmZLOIyao3mG1E4iGg2LIG7YXyEmW04qNIYrEUvrgCJlrv8u2cO9jQN6USgibtQvDfarZO51IFzUWkzL07SuF8RbEhICs9La5nPwY/qA=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-18T15:11:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.	